

Leitfaden für die inhaltliche Ausgestaltung der Kutschenführerschein-Lehrgänge

Multiplikatorenschulung („Ausbildung der Ausbilder“)

Modul Sicherheit im Gespannfahren – Lehrgangsplan für Richter, Prüfer und Lehrgangsleiter

Vorbemerkung:

Dieses Papier dient als Leitfaden für Lehrgangsleiter und Prüfer zur Information und Vorbereitung für die inhaltliche Ausgestaltung der Kutschenführerschein-Lehrgänge.

Theorie:

Einführung

Anlass und Ziele der Einführung eines Kutschenführerscheins A und B

1. Erhöhung der Sicherheitsstandards bei Pferdefuhrwerken im öffentlichen Verkehrsraum
2. Unterscheidungskriterien und Voraussetzungen der Kutschenführerscheine A und B in der praktischen Umsetzung (Zielgruppe, Überleitungsmodul für FA-Inhaber, gewerbliches Fahren)

Theoretisch-praktische Schulung

Sicherheitsüberprüfung von Geschirr und Wagen

Geschirr:

1. Geschirrarten:
Brustblattgeschirr, Arbeitsgeschirr, Arbeitskumtgeschirr, amerikanisches Kumtgeschirr, französisches Kumtgeschirr, englisches Kumtgeschirr
 - a. Vorteile der Geschirrarten
 - b. Schwachstellen der Geschirrarten, Leinen und Kopfstücke
 - c. Prüfungsumfang:
Allgemeiner Materialzustand, Verarbeitung, Schadstellen (Leder, Synthetik)
Beurteilung von:
Lederqualität, Verarbeitungsqualität, Grad der Abnutzung, Schnallenzustand (Dorn), Erkennen offener und verdeckter Schad- und Schwachstellen (Bruchstellen im Leder, Nähte, Pflegezustand)
2. Wagen, Fahrer und Pferde
 - a. Größenverhältnis zu dem Gespann, Verwendbarkeit / Stabilität zur beabsichtigten Nutzung, Sichtbarmachung von Kutschen
 - b. Prüfungsumfang
Ausschluss sicherheitsrelevanter Mängel, Funktionalität, Abnutzungsgrad der Bremsen (Überprüfung auch in der Bewegung), Kontrolle sicherheitsrelevanter Wagenteile (Räder und Radbefestigung, Königsbolzen, Drehkranz, Radspiel, Federung, Aufbau, Deichsel- und Scherensicherung, Zustand und Breite der Ortscheite und der Spielwaage), Reifendruckprüfung, geforderte Ausrüstung gem. StVZO
 - c. richtiges Beladen von Wagen (korrekte Gewichtsverteilung im Wagen);
Radstand (Breite, Länge);

- d. Bremsverhalten
- e. Sichtbarmachung von Gespannen; Erkennen von Wagen im Straßenverkehr
Sichtbarmachung von Fahrern und Pferden im Straßenverkehr (reflektierende Kleidung und Ausrüstung z.B. Gamaschen und Decken)

Aufschirren:

1. Anschirrplatz
 - a. Solide Anbindevorrichtung (ggfls. Halsriemen) oder sachkundiger Helfer
 - b. Auflegen des Geschirrs, Durchziehen der Leinen und Auflegen der Fahrtrensen
 - c. Verpassen der Geschirre (Bugspitze/Ortscheit eine Linie) unter Berücksichtigung der Verlagerung im Zug

Anspannen

1. Anspannplatz (keine Gegenstände im Gefahrenbereich)
 - a. Anspannen vor dem gesicherten Wagen (Feststellbremse)
 - b. Unterstützung durch sachkundigen Helfer
 - c. Gespannkontrolle

Aufsteigen

1. Pferde sind fest mit dem gebremsten Wagen verbunden
 - a. Fahrer nimmt mit den Leinen eine kontrollierte Verbindung zu den Pferden auf
 - b. Fahrer besteigt über vorgesehene Aufstiegshilfen den Wagen und nimmt auf dem Bock Platz
 - c. Hilfsperson steigt zu

Anfahren

1. Auf gerader Ebene
Der Fahrer nimmt über die Leine Verbindung zu den Pferdemaulern auf und gibt den Befehl zum Anziehen. Die nachgebende Hand ermöglicht das Anziehen des Wagens. Dabei achtet er darauf, dass beide Pferde sich ruhig und kontrolliert in das Geschirr legen und den Wagen gleichzeitig anziehen.
Auf eine vermehrte Verbindungsaufnahme mit gleichzeitigem Bedienen der Bremsen pariert das Gespann zum Halten durch.
2. Voraussetzung für das Fahren im Straßenverkehr sind die Grundkenntnisse des Fahrens; (Sitz des Fahrers, Hilfen, Fahrlehrgerät, Erlernen verschiedener Griff- und Verkürzungstechniken); eine sichere Grundhaltung (beide Leinen in einer Hand) als unverzichtbare Voraussetzung; das Einwirken auf Pferde und Wagen in richtiger Reihenfolge und die bedarfsgerechte Hilfegebung
3. Anfahren / Anhalten am Berg / Bergabfahren
 - a. Dem Fahrer obliegt die Sorgfalt, vor Antritt der Fahrt sicher zu stellen, dass die vorhandene Bremseinrichtung für ein sicheres Halten am Berg – auch unter Berücksichtigung der Wagen- und Ladungslast - geeignet ist.
 - b. Das gefühlvolle Anfahren unter 1. ist am Berg von elementarer Sicherheitsrelevanz und bedarf eines gezielten Fahrtrainings.
 - c. Beim Bergabfahren sind die Ausrüstungsanpassung sowie die fahrerische Einschätzung eines Gefälles zu schulen.

Fahren im Straßenverkehr / Überqueren von Straßen

Vorbemerkung: Jedem Gespannfahrer im Straßenverkehr muss bewusst sein, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer die Eigenheiten eines Pferdegespanns nicht einschätzen können. Umso wichtiger ist es, dass der Gespannfahrer mit den Verkehrsteilnehmern deutlich und nachvollziehbar, mittels entsprechender Zeichen, kommuniziert.

Pferdeverhalten:

Geschult werden vorausschauendes Erkennen/Fühlen von Pferdereaktionen und fahrerische Maßnahmen.

Der Fahrer muss die Merkmale und Eigenschaften eines verkehrsgerechten Pferdes kennen. Er muss die Gehfreudigkeit/ Bewegungsdrang der Pferde einschätzen können.

1. Landes- und Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen
 - a. Landes- und Kreisstraßen sind i.d.R. Straßen mit einem höheren und vielschichtigen Verkehrsaufkommen und durch die straßenbauliche Maßnahme eines Mittelstreifens gekennzeichnet. Es ist gem. StVO rechts zu fahren.
 - b. Vor dem Abbiegen ist der Gespannfahrer für eine eindeutige Zeichengebung verantwortlich. Wenn der Verkehrsraum es zulässt, hat er sich vor dem Linksabbiegen mit seinem Gespann an der Mittellinie einzuordnen. Dem nachfolgenden Verkehr ist damit die rechtsseitige Vorbeifahrt zu ermöglichen (Leichtigkeit des Verkehrs). Diese Verkehrssituation erfordert besondere Aufmerksamkeit.
 - c. Auf rechtsseitig vorbeifahrenden Verkehrsteilnehmern sind die Gespannpferde vorzubereiten.
2. Wege und landwirtschaftliche Straßen
 - a. Als Wege sind allgemeinsprachlich unbefestigte Verkehrsräume mit geringem – vorwiegend - landwirtschaftlichem, Fußgänger- u. Fahrradverkehr. Auch hier wird dem Gespannfahrer ein besonders rücksichtsvolles Verhalten abverlangt.
 - b. Fußgängern und Radfahrern ist aus diesem Grund im Schritt und mit einem größtmöglicher Abstand zu begegnen.
 - c. „Straßensichere“ Fahrpferde zeigen bei der Begegnung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen keine Berührungängste.
 - d. Besondere Gefahrenpotentiale:
 - Eine besondere Größe der Begegnungsfahrzeuge beeindruckt in der Regel weniger
 - Kinderwagen, gebückt tätige Anwohner und Ähnliches beunruhigen schon eher
 - Angrenzende Pferde- und Rinderweiden, hier ist das Verhalten der weidenden Tiere zu beobachten. Sobald die Herde in Bewegung setzt, muss im Schritt gefahren werden.
 - Eisenbahnen, Brücken, Tunnel, Beregnungsmaschinen und dergleichen sind für Pferde gewöhnungsbedürftig, was der Gespannfahrer zu berücksichtigen hat.
3. Querungsverkehr
 - a. Bei der Querung von Straßen ist das sichere Stehen der Gespannpferde – **sofern es der Straßenverkehr erfordert** - vor der vorfahrtberechtigten Straße eine Grundvoraussetzung.

- b. **Die Leichtigkeit des Verkehrs darf durch ein Gespann nicht mehr als erforderlich beeinträchtigt werden.** Deshalb kommt ein Halten vor einer vorfahrberechtigten Straße nur in Betracht, wenn der Straßenverkehr es erfordert.
- c. Muss verkehrsbedingt vor einer Straßenquerung angehalten werden, sollte nicht sofort nach der Vorbeifahrt eines Verkehrsteilnehmers angefahren werden. Andernfalls warten die Pferde die Vorbeifahrt eines folgenden Verkehrsteilnehmers in der Folge nicht ab.
- d. Verhalten bei besonderen Situationen am Gespann (z.B. bei Pannen; Absicherungsmaßnahmen)

4. Sicherheitsvorschriften

Verhaltensweisen für die Umweltverträglichkeit des Fahrens (Land-, Forstwirtschaft und Jagd, Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern)

Rechtsvorschriften (Tierhalterhaftung und Versicherung);

Brauchumsveranstaltungen; Straßenverkehrsrecht (StVO, StVZO); Fahren in Feld und Wald; Grundkenntnisse des Tierschutzgesetzes (§§ 1-3 und § 11 des TSchG)

5. Wie wird geprüft?

„Der Lehrgangleiter gibt vor, der Prüfer beurteilt.“

Sowohl Lehrgangleiter als auch Prüfer müssen sich ihrer besonderen Verantwortung bei der Schulung und Prüfung zum Kutschenführerschein A – Privatperson bewusst sein, da es sich um den Befähigungsnachweis zum Führen eines Pferdegespannes im öffentlichen Straßenverkehr handelt.

6. Gewerbliches Fahren Rahmenbedingungen

- Gültigkeit: 5 Jahre, für eine Verlängerung müssen in diesem Gültigkeitszeitraum 8 LE-Fortbildung nachgewiesen werden
- Übergangsregelung für Inhaber einer § 11 I Nr. 8 c) Tierschutzgesetz - Erlaubnis oder des APO-Gespannführers (Sachsen) oder des Zertifikats zur Personenbeförderung der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VbG)
- Übergangsfrist beträgt 1 Jahr

7. Ausbildungsthemen

1)

Anforderungen an Pferde und Fahrer, Arbeitsschutz, Einhaltung ausreichender Pausen für die Pferde; Lösen des inneren Strangs beim Stand

- Sicherheit und Pferdeschonung, Überprüfung des Zustandes der Pferde
- Spielwaage, schwerer Zug
- technische Anforderungen an gewerblich genutzte Wagen und Kutschen für Personentransport und Güterverkehr (elektrische Beleuchtung bei Planwagen)
- Sicherheitsaspekte bei der Fahrzeugumrüstung zum Personentransport; jährliche TÜV-Abnahme
- Passagiersicherheit, Ladungssicherung

- Begleit- und Sicherheitspersonal, Beifahrer, sachkundige Helfer
- Verkehrsverhalten bei Begegnung mit anderen Verkehrsteilnehmern,
- Verhalten bei besonderen Situationen am Gespann (z.B. bei Pannen; Absicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung gewerblicher Aspekte (Passagiere, Ladung)
- organisatorische Besonderheiten bei Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen
- Verkehrsrecht, Vorschriften Fahren im Straßenverkehr sowie Feld und Wald, BG-Vorschriften, Versicherung

2)

a) Organisation, Umwelt und Sicherheit:

- Ausbildung und Gewöhnung von Fahrpferden für ihren gewerblichen Einsatz
- Vorbereitung und Durchführung von Ausfahrten (Vorbereitung, Ausrüstung, Gewöhnung, Streckenplanung, Streckenlänge und Fahrzeit, Pausenstationen)

b) Pferdehaltung und Veterinärkunde

- Veterinärkunde unter besonderer Berücksichtigung gewerblicher Aspekte, wie die Versorgung der Pferde unterwegs
- Beurteilung der Fahrtüchtigkeit des Pferdes (Leistungsvermögen, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Pferdes, PAT-Werte)
- Vertiefung der Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (§§ 1-3 und § 11 und 17 des Tierschutzgesetzes)

3)

- **Übungsfahrten** innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften auf Landes- und Kreisstraßen (7 LE)
- Vorausschauendes Fahren im Straßenverkehr (Zeichengebung, Sicherheitsabstände, Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern)
- Erkennen von potentiellen Gefahrenpunkten
- Transport von Personen und Sicherung von Transportgütern
- Laufspur des Hinterrades
- Fahren mit Arbeits- und/oder Planwagen, Anfahren am Berg und bergab
- Fahren mit Spielwaage im schwerem Zug
- Fahren mit Anhänger im Güterverkehr; Anhänger nur mit Auflaufbremse
- Versorgen des Pferdes bei Rast, Gespannkontrolle
- Pflege und Wartung von Geschirren, Wagen, Geschirrkunde, Arbeitsgeschirre, Halskoppel und Zugausgleich, Fahrzaum mit und ohne Blendklappen

8. Wie wird geprüft?

„Der Lehrgangleiter gibt vor, der Prüfer beurteilt.“

Die Schulungen und Prüfungen zum Kutschenführerschein B – Gewerbe sind besonders verantwortungsbewusst durchzuführen, da der Kutschenführerschein B – Gewerbe dazu befähigt, Personen verantwortlich mit einem Pferdegespann im Straßenverkehr zu befördern.